



---

## **Richtlinien für die Vermietung des alten Werkhofes, Friedenstrasse 6**

---

In Kraft gesetzt per 01.01.2019,  
gemäss GRB Nr. 416 vom 13.11.2018

## **1 Zweck**

---

Als Grundlage der Richtlinien für die Vermietung des alten Werkhofes an der Friedenstrasse 6 gilt das Benutzungsreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 21. November 2014.

Die Richtlinien sollen definieren, an wen der alte Werkhof vermietet werden kann und was für Benutzungsmöglichkeiten zugelassen werden. Die Räumlichkeiten sind im Werkstattcharakter ausgestattet, mit einem WC und einer Kochnische ohne Kochplatten. Sie sind unmöbliert.

## **2 Grundsatz**

---

Der Gemeinderat hat im Moment keinen Bedarf an diesen freien Flächen, deshalb bietet er den Vereinen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des alten Werkhofes zu nutzen. Als kommunale Behörde legt er dabei besonderes Gewicht auf Projekte mit direktem Bezug zu Ennetbürgen.

Es besteht kein Anspruch auf die Mietdauer der Räume nach diesen Richtlinien, entsprechend besteht auch kein Rechtsmittel gegen die Entscheide.

## **3 Mögliche Formen der Nutzung**

---

Der Gemeinderat Ennetbürgen kennt verschiedene Arten von Benutzungsmöglichkeiten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Vereinsanlässe über 1 - 2 Tage. inkl. Auf- bzw. Abräumen.
- Vereinsanlässe, welche über eine längere Zeitdauer gehen zwischen 1 – 2 Monate. Z.B. für Bastelarbeiten oder Fasnachtvorbereitungen. Dabei kann man die anfallenden Arbeiten bzw. Utensilien in den Räumen belassen. Somit kann an diversen Abenden und oder Samstage, daran weitergearbeitet werden.
- Die Garage östlich des alten Werkhofes wird als reine Lagermöglichkeit angeboten, dies für Vereine, welche jährlich wiederkehrende Anlässe haben. Dieses Vereinsmaterial kann mit Absprache des zuständigen Gemeinderates eingelagert werden.
- Es werden keine Festanlässe in diesen Räumen bewilligt.

## **4 Kriterien der Vermietung**

---

### **Allgemeine Kriterien**

- Vermietung:  
Die Vermietung des alten Werkhofes wird über die Belegungskoordination der Schule geführt. Die östliche Garage als Lagermöglichkeit, wird durch den zuständigen Gemeinderat koordiniert.
- Zugelassene Mieter:  
Es sind nur Vereine und Institutionen zugelassen, welche ihr Domizil in Ennetbürgen haben, in der Öffentlichkeit aktiv und im Kulturbetrieb integriert sind. Privatpersonen sowie Anlässe die kommerziell geführt werden, haben keinen Anspruch auf diese Räumlichkeiten.
- Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über die Bewilligung der Vermietung.

## **5 Übergabe der Räumlichkeiten**

---

### **Anfrage**

- Anfragen gelangen via Belegungskoordination der Schule zum Gemeinderat.
- Diese sind mit dem offiziellen Antragsformular einzureichen. (Ausgenommen ist das Einlagern von Material in die östliche Garage. Diese Anfrage geht direkt zum zuständigen Gemeinderat)

### **Übergabe der Räumlichkeiten**

- Die Schlüssel werden von den Mitarbeitern der Abteilung Liegenschaften und Werke übergeben.
- Dabei werden die Räumlichkeiten übergeben.

### **Abgabe der Räumlichkeiten**

- Die Räumlichkeiten sind nach deren Benutzung besenrein abzugeben.
- Das WC und die Kochnische sind ebenfalls gereinigt abzugeben.
- Nachträgliche Reinigung durch die Mitarbeiter der Gemeinde werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **6 Inkrafttreten**

---

Diese Richtlinien unterliegen keinem Referendum. Sie treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Ennetbürgen auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Ennetbürgen, 13. November 2018

**GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN**